Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung) vom 27. November 2019

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 8 und 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist und § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau vom 16. Dezember 2010 (SächsABl. Nr. 6/2011, S. 244), zuletzt geändert am 12. Juni 2017 (SächsABl. Nr. 32/2017, S. 1083) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2019 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz und Abgabetatbestand

(1) Zur Abwälzung der von ihm nach § 8 SächsAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes erhebt der Abwasserzweckverband Olbernhau eine Abgabe (Sonderabgabe).

(2) Die Sonderabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Olbernhau angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband Olbernhau nach § 8 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

(3) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2
Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Sonderabgabe entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches gegenüber dem Abwasserzweckverband Olbernhau die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht
- wenn das Grundstück an eine zentrale Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Olbernhau angeschlossen wurde oder
- die Bedingungen für die Abgabebefreiung nach § 1 Abs. 3 eintreten oder
- die Abmeldung der Hauptwohnung beim Einwohnermeldeamt erfolgt ist.

Als Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht wird der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, dass die Sonderabgabe für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung bis einschließlich 30.06. des Veranlagungszeitraumes nicht vorliegen.

§ 3
Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Abgabeschuldner sind auch Erwerber von Grundstücken, die ein Grundstück erworben und in Besitz genommen haben, ohne dass der Eigentumswechsel bereits erfolgt ist.

(2) Der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, auf dem Schmutzwasser gem. § 1 Abs. 2 anfällt, ist binnen eines Monats nach Besitzübergang dem Abwasserzweckverband Olbernhau schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabensatz

(1) Die Sonderabgabe für häusliches Schmutzwasser wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend hierfür ist die Anzahl der mit Hauptwohnung im Einwohnermeldeamt je am 30.06. des Veranlagungszeitraumes, für welchen die Sonderabgabe zu entrichten ist, gemeldeten Personen.

(2) In die Sonderabgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Sonderabgabe ein.

(3) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 31,44 EUR.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabeschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist verpflichtet, alle, zur Überprüfung und Erhebung von Abgabetatbeständen entsprechend dieser Satzung, erforderlichen Auskünfte fristgerecht zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband Olbernhau nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt;
2. entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 02. März 2011 (veröffentlicht am 05. März 2011 in der „Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg) in der Fassung der 2. Änderung vom 26. November 2015 (veröffentlicht am 5. Dezember 2015 in der „Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg) außer Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2019

Heinz-Peter Haustein
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

ABWASSERZWECKVERBAND OLBERNHAU - Siegel -

H i n w e i s nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
   oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.